

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferentschädigung>Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land
Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Estland

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Social Insurance Board (Sozialversicherungsamt)

Endla 8

15092

TALLINN

Telefon: +372 612 1360

Fax: +372 640 8155

info@sotsiaalkindlustusamet.ee

E-Mail:

Website: <http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee/>

Anmerkung:

Entscheidungsbehörde ist das Sozialversicherungsamt mit seinen lokalen Rentenabteilungen.

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Anlaufstellen helfen bei Antragstellung und der Übermittlung der Anträge und Begleitunterlagen an die zuständige Behörde eines anderen Landes.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Kontaktiert der Betroffene die zuständige Behörde eines anderen Landes direkt, muss er die Kosten selbst tragen. Bei Einreichung der Unterlagen über das Sozialversicherungsamt werden die erforderlichen Formulare ausgefüllt und gegebenenfalls nichtamtliche Übersetzungen beigelegt. Die Übersetzungskosten trägt das Sozialversicherungsamt.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Nein.

Letzte Aktualisierung: 28/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.